

# Das Ehrengericht des DJV-NRW

## Aufgabe

Das Ehrengericht des DJV-Landesverbandes NRW hat die Aufgabe, über die Einhaltung berufsethischer Grundlagen und der Satzung des DJV durch seine Mitglieder zu wachen.

Mit seiner Mitgliedschaft im DJV-NRW erkennt jedes Mitglied laut Satzung die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates und die Richtlinien für redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates als verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Berufsethik an.

Das Ehrengericht tagt nach Bedarf. Nach der Ehrengerichtsordnung kann es bei Verstößen gegen diese Vorgaben und gegen die eigene Satzung tätig werden und zum Beispiel Streikbrecher aus dem DJV-Landesverband Nordrhein-Westfalenausschließen.

## Die Ehrengerichtsordnung

### Abschnitt 1

#### Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern Nach § 27 der Satzung

##### § 1

Das Ehrengericht entscheidet über die ihm gemäß der Satzung des DJV Landesverbandes NRW übertragenen Vereinsverfahren zum Ausschluss von Mitgliedern. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Gremien nach § 27, Abs. 3 der Satzung.

##### § 1a

Verfahrensbeteiligte sind:

- a. Der Betroffene, daher derjenige, dessen Ausschluss beantragt worden ist.
- b. Der Antragsteller und bei mehreren Antragstellern jeder Antragsteller.

##### § 2

Mitglied des Ehrengerichtes kann niemand sein,

1. der in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Mitglied des Ehrengerichtes darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

### **§ 3**

Wird ein Mitglied des Ehrengerichtes von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichtes hierüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

### **§ 4**

Das Ehrengericht tagt nach Bedarf. Es beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Nach Verfahrenseinleitung kann der Vorsitzende allein Ermittlungen anstellen, er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ehrengerichtes hinzuziehen oder einen Berichterstatter ernennen, der an seiner Statt tätig wird. Dem beschuldigten Mitglied ist der Vorwurf bekannt zu machen. Ihm ist bereits vor einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Ehrengericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel (z. B. Befragungen von Zeuginnen oder Zeugen; Aussagen der oder des Beschuldigten, Urkundenbeweis, Sachverständigengutachten, Augenscheinnahme) zu erstrecken, die von einem Antragsteller oder vom Betroffenen in das Verfahren eingebracht werden.

### **§ 5**

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichtes. Die Beteiligten des Verfahrens sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine Verhinderung begründet und dem Ehrengericht rechtzeitig bekannt gegeben wird. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

### **§ 6**

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Über dieselbe ist ein Protokoll zu errichten, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben.

### **§ 7**

In der Verhandlung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat das letzte Wort.

Antragsteller oder Betroffener können sich durch ein anderes Mitglied der DJV-NRW auf eigene Kosten vertreten lassen.

### **§ 8**

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Abschriften dieser Entscheidung sind dem Landesvorstand zu übersenden.

## **Abschnitt II Schlichtungsverfahren**

### **§ 9**

Können Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die den Verein betreffen, nicht beigelegt werden, so ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung soll sein, dass die Bemühungen, die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu klären, fehlgeschlagen sind. Gleiches gilt für Streitigkeiten zwischen Gremien des Verbandes oder Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Verbandes und einem Gremium.

### **§ 10**

Ein Schlichtungsverfahren wird auf Antrag an den Vorsitzenden des Ehrengerichts eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Auf das Schlichtungsverfahren ist § 3 dieser Ehrengerichtsordnung anwendbar.

### **§ 11**

Das Ehrengericht versucht, die Angelegenheit einvernehmlich beizulegen.

Hält das Ehrengericht eine gemeinsame Beratung der Angelegenheit für erforderlich, so bestimmt es Ort und Zeit der Beratung nach Anhörung der Betroffenen. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat das Ehrengericht das Recht, von den Beteiligten und von Dritten die von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen einzuholen. Das Ehrengericht unterbreitet den Beteiligten einen Lösungsvorschlag.

Kommt es zu einer Einigung, so werden die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festgelegt und den Beteiligten sowie dem Vorstand übermittelt.

Gelangt man nicht zu einer Einigung, so stellt das Ehrengericht das Scheitern der Verhandlung fest. Es kann diese Feststellung mit Empfehlungen an die Beteiligten zur Beilegung der Angelegenheit verbinden.

*Stand: April 2023*